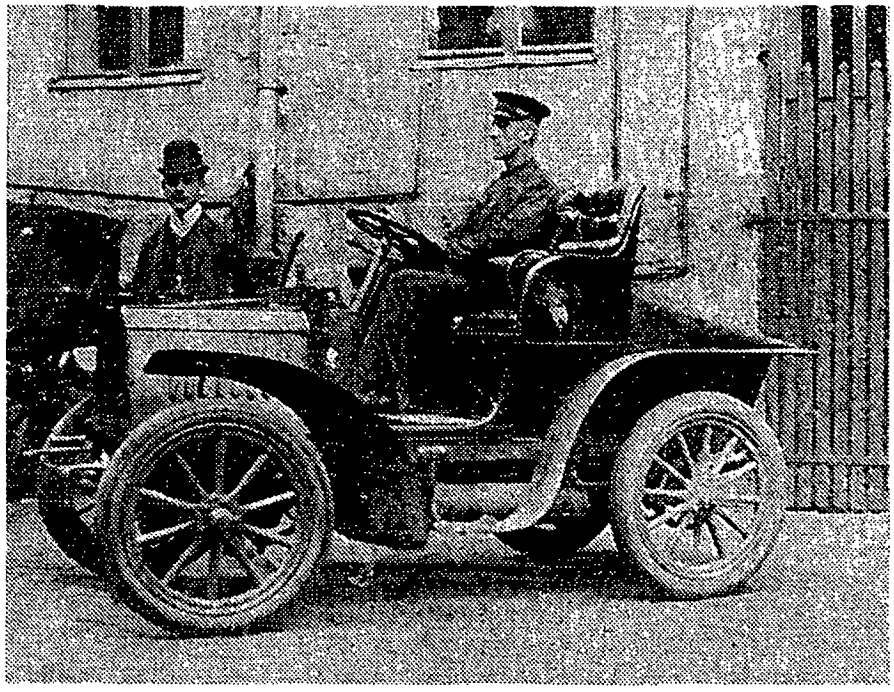

Automobilist Jordan 1909*: Fast alle Marken chauffiert

nicht geringer Teil der Führerscheinbesitzer" würde bei einem solchen Test „mit Glanz und Gloria durchfallen, und ein Großteil der Bewerber würde den Führerschein niemals bekommen, wenn er vom Ergebnis einer solchen Prüfung abhängen würde".

Ein Obergutachten, dem sich Jordan beim Lehrstuhl für Psychologie der Universität Mannheim stellte, brachte abweichende, zum Teil erheblich bessere Werte als der TÜV-Befund. Den negativen Ausschlag gab jedoch ein Fahrlehrer, der Jordan für das Gutachten in Mannheim praktisch examinierte.

Der Prüfer weigerte sich, in Jordans kleinen Rechtslenker-„Golf" einzusteigen. Statt dessen mußte Jordan einen Mercedes mit normaler Lenkradstellung — und mit Schalthebel rechts — steuern.

Kritik des Fahrlehrers: Jordan habe sich nur schwer auf einen Linkslenker umgestellt (Schwarz: „ganz selbstverständlich"), er sei beim Überholen und beim Befahren von Kreuzungen „zu rasch entschlossen" gewesen und auf der Autobahn zu schnell gefahren.

Nachdem das Regierungspräsidium in Karlsruhe im April 1980 den vom Landratsamt Neckar-Odenwaldkreis in Mosbach verfügten Entzug des Führerscheins bestätigt und Jordans Widerspruch abgelehnt hatte, ging Anwalt Schwarz dagegen vors Verwaltungsgericht.

In seiner Klageschrift fragt der Jurist, welche Beurteilung wohl erfolgt wäre, wenn Jordan „ängstlich an Kreuzungen herangefahren wäre, wenn er im dichten Großstadtverkehr nicht eine Lücke ausgenützt hätte, um sich in eine Kreuzung einzuordnen, wenn er beim Überholen sich ängstlich verhalten hätte, wenn er auf der Autobahn nicht den Mut gehabt hätte, das Fahrzeug auch einmal zu beschleunigen".

Schwarz streitet um den Führerschein des alten Automobilisten, weil Jordan und seine Ehefrau durch Hüftleiden gehbehindert (mit Schwerbeschädigten-Ausweis) sind und so weit von der Mosbacher Innenstadt entfernt wohnen, daß sie für jeden Weg zum Arzt, zur Sparkasse oder zur Post auf ein Auto angewiesen sind.

Der Anwalt und sein Mandant haben freilich auch den Verdacht, an Jordan solle ein Exempel statuiert werden. Vor zwei Jahren, als Jordan 90 Jahre alt wurde, ehrten und feierten ihn Funk und Fernsehen, Kraftfahrerorganisationen und Bilderblätter. „Und seitdem", meint Schwarz, „sind alle hellhörig und passen auf: Was, da fährt so ein alter Herr noch in der Stadt rum?"

Rechtsanwalt Schwarz, der mit Fahrbeschränkungen für den 92jährigen, beispielsweise Begrenzung auf Stadt und nahes Umland und Tempodrosselung durch Motorplombierung, einverstanden wäre, bat das Karlsruher Gericht um baldige Terminierung, damit Jordan „überhaupt noch in die Lage versetzt wird, ein Fahrzeug zu führen".

Aber die kleine Chance, positives Gehör zu finden, machte sich der führerscheinlose Kfz-Senior, der gern 50- und 60jährige für „reichlich verkalkt" hält, wahrscheinlich selbst zunichte. Anfang Juli wurde er von der Mosbacher Polizei erwischt, als er seinen „Golf" bei der Sparkasse einparken wollte.

Die sofortige Auflage, sich von einem gerade verfügbaren Nachbarn nach Hause fahren zu lassen, mißachtete Jordan dann gleichfalls. Als der Nachbar — selbst 80 Jahre alt — mit Rechtslenkung und Linksschaltung nicht zurechtkam, übernahm wieder Jordan das Steuer, „wegen der Verkehrssicherheit".

In der örtlichen Ausgabe der „Rhein-Neckar-Zeitung" („Veteranen-Hilfe unter den Kraftfahrern") wurde der Fauxpas auch noch publik. Die Polizei nahm inzwischen ein Anzeigeprotokoll wegen Fahrens ohne Führerschein auf.

Teils eitel, teils uneinsichtig und sicher vergebens hofft Jordan auf das Wohlwollen der Behörden: „Achtzehnjährige werden mit einem Minimum an Fahrpraxis in schnellen Wagen losgelassen, ich aber bin 75 Jahre lang unfall-, straf- und punktefrei gefahren — zählt das nicht?"

Wohl kaum. Die Verkehrswacht wird einen neuen ältesten Führerscheinbesitzer vorstellen müssen.

* In einem „Darracq".

PROZESSE

Armer Kerl

Ein Anti-Nazi, der in der Öffentlichkeit als Nazi hingestellt wurde, hat nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts keinen Anspruch auf Schmerzensgeld.

Der Anlaß liegt sechs Jahre zurück. Jürgen Weber, 52, Bildhauer und Professor an der Technischen Universität (TU) Braunschweig, unterstellte einem anderen, anderen etwas zu unterstellen.

Bei den „Zweiten Römerberg-Gesprächen", 1974 in Frankfurt, sprach Künstler Weber über den „Welt"-Feuilletonisten Rudolf Krämer-Badoni: „Natürlich unterstellt er denen, die gegenständlich arbeiten, autoritäre, faschistische Gesinnung."

Bei dieser Gelegenheit gab es Weber, der selber gegenständlich arbeitet („Die schönhüftige Sita"), auch dem Kunstkritiker Willi Bongard, dem er die „Tätigkeit ... eines Werbeleiters für das Galeriewesen" bei der „Zeit" nachsagte, der „seinen Lesern ... Dinge vorgaukelte, die einfach nicht wahr waren".

Fazit des Weber-Referats über „Kunstkritik — Subjekt und Objekt der Manipulation": In Sachen Kunst sei „die Pressefreiheit eingeschränkt, schreibt der Journalist nicht mehr das, was er meint, sondern das, was er muß".

Der Professor, Inhaber eines Lehrstuhls für Elementares Formen, erinnert sich: „Das hat mir einen Riesen-Spaß gemacht. Man darf sich doch wohl noch freuen, wenn man jeman-

den ärgert." Inzwischen ist die Freude allerdings dahin.

Sie schwand schon, als Weber das Echo vernahm, das seine Römerberg-Attacke auslöste. Da wurde er in Rundfunksendungen als „Provinzdemagoge" und „dialektischer Gartenzwerg" bezeichnet, der „in der Position des bornierten Oberlehrers zu haßerfüllten Tiraden ausgeholt" habe.

Im Deutschlandfunk war überdies zu hören, Weber habe „zeitweilig so etwas wie eine Pogromstimmung im Saal" geschaffen, und im Norddeutschen Rundfunk klang es so: „Die ganze Zeit lauschte ich aufmerksam, ob der Kunstschreiber sich nicht einmal verspräche und sagte, daß das alles verjudet sei ... so war dieser Tonfall."

Weber war bereit, den Oberlehrer noch hinzunehmen, denn „das ist nur

Bildhauer Weber*: Was sind die Bedingungen des Meinungskampfes?

was Unangenehmes". Aber quasi als Nazi hingestellt zu werden war ihm zuviel: „Ein Nazi ist ein Verbrecher."

Schließlich belegt Webers Lebenslauf, daß er mit den Nationalsozialisten nie etwas im Sinn gehabt hat, im Gegenteil: Als Junge in Königsberg gehörte er zur Studentengemeinde der Bekennenden Kirche. Als Student in Tübingen sammelte er in alten Winterhilfswerk-Büchsen schon 1949 Geld für Israel. Als Braunschweiger Professor sorgte er für den vorzeitigen Abgang des ehemaligen NS-Kulturfunktionärs Karl Wollermann vom Amt des Direktors der dortigen Hochschule für Bildende Künste; zudem verhinderte er mit seinem Protest, daß Hitlers Architekt Albert Speer einen Vortrag in der TU Braunschweig halten konnte.

So war verständlich, daß Weber sich vom Inhalt der Funkkritiken verletzt fühlte und gegen die Autoren, die Frankfurter Rundfunkjournalisten Gisela Brackert und Peter von Haselberg, auf Zahlung eines Schmerzensgeldes klagte.

Die 13. Zivilkammer des Landgerichts Hannover befand, daß beide Kommentare „rechtswidrige schuldhafte Angriffe auf die Ehre" des Professors enthielten, die „weit über die durch Artikel 5 des Grundgesetzes gezogenen Grenzen hinaus" gegangen seien; vor allem der Autor von Haselberg habe mit seinem Text „in der Tat den Eindruck erweckt", daß Weber „nationalsozialistischer Gesinnung sei".

Auch der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Celle, bei dem die beiden Journalisten Berufung einlegten, sah keinen Zweifel daran, daß sie „in äußerst krasser Weise Formulierungen gewählt" hätten, „die völlig unangebracht waren und in erheblichem Maße Persönlichkeit und Ehre des Klägers beeinträchtigten".

Die Kommentatorin Brackert habe, so das OLG, über Weber „die Unwertvorstellung" vermittelt, „er sei ein engstirniger, unbelehrbarer und eingebildeter (bornierter) Verführer der Volksmeinung (Provinzdemagoge) über die Kunst und die Kunstkritik, dessen Ziel die Vernichtung der Moderne mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln (Pogromstimmung) durch einen inhaltsleeren Wortschwall (Tiraden) sei".

Ähnlich habe Kommentator von Haselberg geäußert, Weber sei „ein an Verfolgungswahn leidender, von nationalsozialistischem Gedankengut (Verjudung) beherrschter, sich als Kritiker und Künstler lächerlich machender (Gartenzwerg) Mensch".

Doch das Urteil — 3500 Mark (Brackert) und 2500 Mark (Haselberg) Schmerzensgeld — blieb, so einleuchtend es war, so gerecht es vor allem von Weber empfunden wurde, nicht bestehen. Das Bundesverfassungsgericht (BVG) in Karlsruhe kassierte es mit dem Hinweis, es verletzte das Grundrecht der Journalisten aus Artikel 5 des Grundgesetzes, demzufolge jedermann seine Meinung frei äußern darf, und verwies die Sache zurück nach Celle.

In dem Beschluß, der Weber jetzt zugestellt wurde, rügte der Erste BVG-Senat, die Vorinstanzen hätten mit ihrem Schmerzensgeld-Urteil eine Sanktion verhängt, die nur bei „schwerer Schuld" des Schädigers und auch nur dann ausgesprochen werden dürfe, „wenn es sich um eine erheblich ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen handelt".

Eine derartige Sanktion habe, so die Karlsruher Richter, nämlich „zur Folge, daß die Kundgabe von Meinungen, also von Gedanken, behindert wird", mit denen jemand einen Beitrag zur grundgesetzlich geschützten „geistigen Auseinandersetzung" leisten wolle. Werde die Äußerung kritischer Meinungen „einem so hohen finanziellen Risiko" unterworfen, so könne das „die Bereitschaft mindern, in Zukunft Kritik zu üben".

Den beiden Journalisten, die sich mit einer Verfassungsbeschwerde an Karlsruhe gewandt hatten, wurde bescheinigt, sie hätten mit ihren Darlegungen nichts weiter getan als „zur öffentlichen geistigen Auseinandersetzung auf einem Gebiet" beigetragen, „das nicht minder von der Freiheit der Gedanken lebt als die Politik".

Zwar habe sich mit den fraglichen Kommentaren zum Weber-Referat „übersteigerte Polemik unterschiedlichen Gehalts und Niveaus" verbunden, doch sei es dabei „nicht in erster Linie" um die „persönliche Herabsetzung" Webers gegangen, sondern um die „Auseinandersetzung über eine bestimmte geistige Richtung".

Schließlich, so die Verfassungsrichter, dürfe auch nicht übersehen werden, daß Weber sich ja „aus eigenem Entschluß den Bedingungen des Meinungskampfes unterworfen" und sich dadurch „eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben" habe.

Professor Weber las es und war nun erst recht beleidigt: „Nicht mal in einem Nebensatz ist da erwogen worden, was denn mit mir armem Kerl nun ist, der öffentlich als Nazi bezeichnet worden ist."

Sein Buch „Entmündigung der Künstler", das seine Römerberg-Botschaften aufgreift, will Antinazi Weber nun künftig mit einer Banderole verkaufen lassen, auf der es heißt, „laut Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichts" dürften ihm „nationalsozialistische Anschauungen oder wahlweise Antisemitismus nachgesagt werden". ◆

* Vor dem von ihm geschaffenen Ringerbrunnen in Braunschweig.